

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Kernstadt Wanfried

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 01. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Wanfried folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Reihengrabstätten:

- | | |
|--|------------|
| a) Erwachsenengrabstelle | 790,00 € |
| b) Grabstelle für Kinder bis zu 5 Jahren | 570,00 € |
| c) Urnengrabstelle | 400,00 € |
| d) Urnengrabstelle anonym | 500,00 € |
| e) Rasengrabstelle | 1.350,00 € |
| f) Rasengrabstelle Urne | 950,00 € |

2. Wahlgrabstätten:

- | | |
|--|----------|
| a) Erwachsenengrabstelle | 990,00 € |
| b) Grabstelle für Kinder bis zu 5 Jahren | 770,00 € |

c) Urnengrabstelle	500,00 €
d) Grabstelle auf dem Grabfeld für Sternenkinder	00,00 €
e) Grabstelle Paradiesgärtchen	950,00 €

3. Urnengrabplatz auf einer bereits belegten Grabstelle 50,00 €

Die Nutzungsgebühr ist für die gesamten Grabstätten zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechtes und nicht erst zum Zeitpunkt der Belegung fällig.

§ 4 Verlängerungsgebühr

1. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen pro Grabstelle für weitere 30 Jahre 990,00 Euro
2. Urnenwahlgrabstätte pro Grabstelle für weitere 30 Jahre 500,00 Euro
3. Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig gemäß § 3 zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.
4. Diese Bestimmung gilt auch für die Belegung einer Einzel- bzw. Mehrfachgrabstätte mit einer Urne. Im letzteren Fall ist die Verlängerungsgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen.

§ 5 Bestattungsgebühren

1. Aushub, Schließen und Formen des Grabhügels, Abtransport der welken Kränze und Nebenarbeiten 610,00 €
2. dasselbe bei einem Kinder- oder Urnenbegräbnis, mit Ausnahme von Bestattungen auf dem Sternenkinderfeld 250,00 €
3. Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle 150,00 €
4. Nutzung der Friedhofseinrichtungen ohne Friedhofskapelle für Bestattungsrituale 50,00 €
5. Vergütung für das Orgelspiel 30,00 €
6. Vergütung für jeden Träger bei der Überführung 30,00 €
7. Vergütung für jeden Träger bei der Bestattung 30,00 €
8. Samstags- und Feiertagszuschlag 100,00 €
9. Nutzung der Kirche für Trauerfeiern mit anschließender Beisetzung auf dem Friedhof 200,00 €
10. Nutzung der Kirche für Trauerfeiern ohne anschließende Beisetzung auf dem Friedhof 130,00 €

§ 6 Umbettungsgebühr

- | | |
|--|-----------|
| 1. Umbettung einer Leiche | 1500,00 € |
| 2. Umbettung einer Aschenkapsel | 500,00 € |
| 3. Bei Ausgrabungen zur Überführung verringert sich die Umbettungsgebühr jeweils um die Hälfte (750,00 € für Leichen, 250,00 € für Aschenkapseln). | |

§ 7 Genehmigungsgebühr

- | | |
|---|---------|
| 1. Für die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens | 38,00 € |
| 2. Für die Aufstellung oder Änderung einer Grabeinfassung | 38,00 € |

§ 8 Gebühr für die Räumung von Grabstätten (entsprechend FO § 16, Abs. 7 und §12 Abs. 7)

Gebühren für das Abräumen einer Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes sofern das Abräumen nicht durch die Angehörigen selbst geschieht - oder bei Umwandlung in eine Rasengrabstätte:

1. Entsorgung der Grabaufbauten

- | | |
|---------------------|----------|
| 1.1. Grabstein | |
| a) Erdgrab | 120,00 € |
| b) Urnengrab | 70,00 € |
| 1.2. Abdeckplatte | |
| a) Erdgrab | 150,00 € |
| b) Urnengrab | 70,00 € |
| 1.3. Grabeinfassung | |
| a) Erdgrab | 80,00 € |
| b) Urnengrab | 40,00 € |
- Bei Doppelgräbern erhöhen sich die unter § 8.1 aufgeführten Kosten um 75 %.

2. Entsorgung der Bepflanzung

- | | |
|---|---------|
| a) bis zu einer Höhe von 0.30 m | 10,00 € |
| b) Hecken und Büsche bis zu einer Höhe von 1,00 m | 15,00 € |
| c) Büsche und Bäume bis zu einer Höhe von 1,50 m | 20,00 € |
| d) Büsche und Bäume über eine Höhe von 1,50 m | 40,00 € |

3. Aufschütten des Grabes mit Erde 20,00 €

4. Räumung des Grabes pro angefangene Stunde:

- | | |
|----------------|---------|
| a) Arbeitslohn | 37,00 € |
| b) Maschinen | 37,00 € |

- | | |
|---|---------|
| 5. Bearbeitungsgebühr für die Räumung einer Grabstelle durch die Friedhofsverwaltung pro Grabstätte | 40,00 € |
|---|---------|

6. Für die Pflege der vor Ablauf der Ruhefrist geräumten Reihengrabstätten wird eine jährliche Gebühr von 20,00 €, für die Pflege der vorzeitig geräumten Urnengrabstätten eine jährliche Gebühr von 10,00 € pro Grabstätte erhoben. Die Zahlung des gesamten Betrages wird mit der Genehmigung zur Einebnung fällig.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme von Leistungen des Friedhofes oder seiner Einrichtungen. Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Beginn der Amtshandlung folgenden Monatsersten. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
2. Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig und an die Friedhofskasse Wanfried zu zahlen. Die bargeldlose Zahlung erfolgt auf das Girokonto der Friedhofskasse Wanfried bei der Sparkasse Werra-Meißner, **DE94 5225 0030 0005 0058 97** **BIC HELADEF1ESW**
3. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 10

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5 Euro teilbaren Betrag.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen (§ 64a Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 11

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 12 Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 38 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Wanfried, den 01.02.2018

Der Friedhofsausschuss:

Dienstsiegel der Ev. Kirchengemeinde
Wanfried

gez. Pfarrerin Rosemarie Kremmer
Vorsitzende

Dienstsiegel der Stadt Wanfried

gez. Bgm. Wilhelm Gebhard
Stellv. Vorsitzender

gez. Klaus Kremmer
Mitglied

Dienstsiegel der evangelischen
Kirche von Kurhessen-Waldeck

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Evangelische Kirche von Kurhessen Waldeck
–Das Landeskirchenamt–
Kassel, den 21.02.2018
Im Auftrag
gez. Petrossow
Kirchenamtsrätin